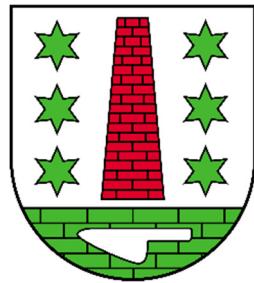


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



13. Jahrgang

Leuna, den 14. April 2022

Nummer 17

Inhalt

	Seite
1. Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren „Kayna-Süd / Großkayna“ Verf.-Nr.: 61-6 MQ013 - Landkreise: Saalekreis, Burgenlandkreis	1
2. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Leuna	2

1. **Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren „Kayna-Süd / Großkayna“ Verf.-Nr.: 61-6 MQ013 Landkreise: Saalekreis, Burgenlandkreis**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

07.04.2022

Flurbereinigungsverfahren „Kayna-Süd / Großkayna“ Verf.-Nr.: 61-6 MQ013
Landkreise: Saalekreis, Burgenlandkreis

Offentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung
gem. § 149 Flurbereinigungsgesetz {FlurbG}

1. Feststellung

Im Flurbereinigungsverfahren „Kayna-Süd / Großkayna“; Verf.-Nr. 61-6 MQ013 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hiermit gemäß § 149 FlurbG die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen. Der Gemeinde Braunsbedra (Saalekreis) werden nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergemeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Voraussetzung für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Schott

2. **Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Leuna**

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Leuna

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Leuna hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228) in seiner Sitzung am 02.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Ruhefristen

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die in der Stadt Leuna gelegenen kirchlichen Friedhöfe in den Ortsteilen **Kröllwitz, Daspig, Göhlitzsch und Rössen**.

Für die Friedhöfe gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabnutzungsgebühren		
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan, jeweils für die Dauer der Ruhefrist			
1.1	Erdgrabstätten		
1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle 990,00 EUR			
(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)			
1.2	Kindergrabstätten		
1.2.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle			
1.2.1.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres 780,00 EUR			
1.2.1.2 Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres 840,00 EUR			
1.3	Urnengrabstätten		
1.3.1 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle 600,00 EUR			
1.3.2 Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung 1.700,00 EUR			
1.940,00 EUR			
hiervon abweichend für die Urnengemeinschaftsanlage „Röse“ auf dem Friedhof in Rössen			

1.4**Reservierungen / Verlängerungen****1.4.1****Reservierung**

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrbastätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

1.4.2**Verlängerung**

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrbastätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

Im Übrigen kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist zu den Gebührentatbeständen 1.1 bis 1.3 jeweils um 10 Jahre verlängert werden.

2.**Nutzung der Kirchengebäude (einschließlich der Kirchenruinen) für weltliche Trauerfeiern 150,00 EUR****3.****Verwaltungsgebühren****3.1****Zulassung von Gewerbetreibenden**

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	30,00 EUR
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	60,00 EUR
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 EUR

3.2**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang****30,00 EUR**

§ 3
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührensatzungen außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Leuna.02.03.2022

D.S.

gez. Andreas Tschurn

Vorsitzende/r des
Gemeindekirchenrates

gez.Susann Brendler

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Naumburg,05.04.2022

D.S.

gez. Stahr

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Leuna am 02.03.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Kröllwitz, Daspig, Göhlitzsch und Rössen wurde dem Kreiskirchenamt Merseburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.04.2022 unter dem Aktenzeichen RT 5642/2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Leuna wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg,d.05.04.2022

D.S.

gez. Stahr

Amtsleiterin/Amtsleiter

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna,  03461 84 00;	
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	Auflagenhöhe: 1.500 Stück
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de	